

Benützungsordnung für Hörsäle und Seminarräume

Hinweis:

Nachstehende Benützungsordnung in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 42. Stk., Nr. 189

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.10.2020, Studienjahr 2020/2021, 1. Stk., Nr. 2

rechtlich unverbindlich

Benützungsordnung für Hörsäle und Seminarräume

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.10.2020, Studienjahr 2020/2021, 1. Stk., Nr. 2

Für die Benützung der Hörsäle und Seminarräume gelten die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 41. Stk., Nr. 188).

In Ergänzung und Präzisierung dieser Haus- und Benützungsordnung erlässt das Rektorat gemäß § 1 Abs 1 der Haus- und Benützungsordnung folgende Benützungsordnung für Hörsäle und Seminarräume:

- (1) (Lehr)Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl dürfen nur von für diese (Lehr)Veranstaltung zugelassenen Studierenden besucht werden.
- (2) Studierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an (Lehr)Veranstaltungen haben sich in den Hörsälen und Seminarräumen so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden oder andere an der konzentrierten Teilnahme an der (Lehr)Veranstaltung beeinträchtigen.
- (2a) Im Zuge von besonderen Gefahrensituationen (zB im Zuge einer Epidemie oder Pandemie) sind Maßnahmen und Vorkehrungen aufgrund spezieller Regelungen der Medizinischen Universität Innsbruck und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften strikt zu beachten und zu befolgen. Solche Maßnahmen können beispielsweise das Tragen von Schutzmasken, das Einhalten von Abstandsregeln, das ausnahmslose Einnehmen von nummerierten oder zugewiesenen Plätzen in Unterrichtsräumen und die Händedesinfektion vor Betreten von Räumlichkeiten sein. In solchen Gefahrensituationen ist anlassbezogen auch den Anweisungen von Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern zu folgen.
- (3) Die Mitnahme von Tieren ist Studierenden und Teilnehmerinnen/Teilnehmern an (Lehr)Veranstaltungen untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall von den (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleitern für nachweislich ausgebildete Blinden- und Behindertenbegleithunde gewährt werden, wenn die Art der Veranstaltung deren Anwesenheit zulässt und keine anderen (Lehr)Veranstaltungsteilnehmerinnen/(Lehr)Veranstaltungsteilnehmer dadurch unzumutbar belastet werden. Die Hunde haben während des Aufenthaltes in den Hörsälen und Seminarräumen Maulkörbe zu tragen.
- (4) Studierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen haben das Urheberrecht der (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter zu wahren. Ohne im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erteilte Zustimmung, ist jegliche Ton- und/oder Bildaufnahme während der (Lehr)Veranstaltungen ausdrücklich untersagt.
- (5) (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter haben Personen, die gegen die obigen Vorschriften oder gegen die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungsordnung verstoßen, oder Personen, von deren Verhalten oder Zustand ein Gefährdungspotential ausgeht, nach erfolgloser Abmahnung von der Berechtigung zum Aufenthalt im Hörsaal/Seminarraum für die laufende (Lehr)Veranstaltung dieses Tages auszuschließen.

Bei Gefahr im Verzug ersucht die (Lehr)Veranstaltungsleiterin/der (Lehr)Veranstaltungsleiter die Sicherheitsbehörden um Setzung zweckentsprechender Maßnahmen.